

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.03.2024

Geschäftszahl

Ra 2024/02/0056

Rechtssatz

Wurde mit dem angefochtenen Beschluss die Beschwerde des Revisionswerbers als verspätet zurückgewiesen, handelt es sich dabei um eine ausschließlich verfahrensrechtliche Entscheidung, mit der die Entscheidung in der Sache abgelehnt wurde. Im Hinblick auf den normativen Gehalt dieses Beschlusses käme demnach nur eine Verletzung im Recht auf meritorische Entscheidung über die Beschwerde gegen das Straferkenntnis in Betracht, nicht aber in dem vom Revisionswerber angeführten "Recht auf Nichtbestrafung" (VwGH 3.3.2022, Ra 2022/12/0018).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024020056.L01